

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 896/2014/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	20.10.2014
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	GG 9.9054

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Verzinsung des aufgewandten Kapitals für kostenrechnende Einrichtungen

Sachverhalt:

Nach § 11 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-kameral) sind für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder nicht nur im geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden, sogenannte kostenrechnende Einrichtungen, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals zu veranschlagen. In der Gemeinde Appen werden die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung als kostenrechnenden Einrichtungen geführt. Zur Wahrung der Kontinuität in der Finanzwirtschaft der kostenrechnenden Einrichtungen empfiehlt der Gesetzgeber, den Zinssatz jeweils für einen längerfristigen Zeitraum unverändert zu lassen.

Nach den Ausführungsanweisungen des Gesetzgebers war bislang ein Zinssatz zwischen 4 % und 6 % abhängig von der aktuellen Zinslandschaft als angemessen anzusehen. Seit Inkrafttreten der neuen Gemeindehaushaltsverordnung zum 1. Januar 2013 gilt ein Habenzinssatz als angemessen, wie ihn die Gemeinde im Durchschnitt einiger Jahre bei Anlegung ihres Kapitals (z.B. auf Festgeld- oder Rücklagenkonten) erzielen könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals für die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Appen betrug bisher 6 %. Aufgrund der veränderten Zinslandschaft in den letzten Jahren ist der bisherige Zinssatz von 6 % nicht mehr angemessen.

Ein einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Soll-Zinsen für die aufgenommenen Kredite für den Bereich der Ortsentwässerung (derzeit 3,95 % für die noch laufenden Kredite) und den Haben-Zinsen für die ertragbringende Anlegung des eigenen Kapitals. Hierbei sollte für die Ermittlung des Durchschnitts ein längerer Abschnitt, etwa bis zu 10 Jahren, gewählt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Soll- und Habenzinsen sich in Zukunft wieder nach

oben entwickeln.

Um den kalkulatorischen Zinssatz nicht von den Schwankungen am Kapitalmarkt abhängig zu machen und somit größere Gebührenschwankungen zu vermeiden, wird verwaltungsseitig ab 1.1.2015 ein angemessener Einheitszinssatz von 4 % vorgeschlagen.

Dieser Einheitszinssatz wird künftig auch für die übrigen Bereiche, die nicht kostenrechnende Einrichtungen sind, angewandt.

Finanzierung:

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wirkt sich die Senkung des Zinssatzes um 2 % in 2015 mit einer Mindereinnahme von rund 28.200 € aus.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung ist mit Minderausgaben in 2015 in Höhe von rund 27.900 € zu rechnen.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, ab 1.1.2015 einen Einheitszinssatz von 4 % für die Verzinsung des aufgewandten Kapitals für kostenrechnende Einrichtungen zu beschließen.

Dieser Einheitszinssatz wird auch für die übrigen Bereiche, die nicht kostenrechnende Einrichtungen sind, angewandt.

Banaschak